

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer im Kreis Siegen-Wittgenstein

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg,
diese vertreten durch den Regierungspräsidenten Dr. Gerd Bollermann
(im Folgenden Land genannt)

und

dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch den Landrat Andreas Müller
(im Folgenden Kreis genannt)

Präambel

Die stark gestiegene Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt das Land vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen müssen weiter zügig ausgebaut werden. Hieran besteht ein hohes Landesinteresse. Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat gegenüber dem Land NRW sein Interesse an einem Ausbau der bestehenden Landesaufnahmeeinrichtungen Bad Berleburg und Burbach bekundet. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an beiden Standorten zusätzlich die Möglichkeit der Erstaufnahme statuieren. Die so errichteten Erstaufnahmen sollen in ihrer Bauausführung und Bauausstattung Ausdruck einer „Willkommenskultur“ im Land NRW sein.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Grundlage

(1) Das Land und der Kreis sind übereingekommen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Siegen-Wittgenstein in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Grundlage hierfür bildet die „Konzeption für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein“ vom 8. Oktober 2014 (Anlage 1) sowie die Ergebnisse eines weiteren Gespräches unter Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, festgehalten im Gesprächsprotokoll vom 8. Dezember 2014 (Anlage 2) sowie der Beschluss des Kreisausschusses des Kreises vom 13. Februar 2015 (Anlage 3), die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien, Aufgaben einer EAE

(1) Im Kreis wird auf der Basis des Beschlusses des Kreisausschusses vom 13. Februar 2015 eine EAE für asylbegehrende Ausländer mit den Standorten Bad Berleburg und Burbach im Auftrag des Landes entstehen.

(2) Die Aufgaben der EAE Siegen-Wittgenstein mit den Standorten Bad Berleburg und Burbach sowie die Anmietung der Räumlichkeiten, in denen die Zentralen Unterbringungseinrichtungen betrieben werden, werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 vom Kreis im Auftrag des Landes wahrgenommen. Die Aufgaben der EAE sind in der Anlage beschrieben. Aufgaben gem. § 3 ZuStAVO werden nicht wahrgenommen.

(3) Das Land wird vorbehaltlich einer Zustimmung durch die jeweiligen Vermieter - sofern noch nicht erfolgt - in einem ersten Schritt Mieter aller notwendigen Liegenschaften der EAE. Es ist vorgesehen, dass der Kreis perspektivisch zu einem zwischen den Vertragsparteien noch festzulegenden Zeitpunkt in die Mietverhältnisse der beiden bestehenden Unterbringungseinrichtungen in Bad Berleburg und Burbach als Mieter eintritt. Der Betrieb der Unterbringungseinrichtungen bleibt Landesaufgabe und wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Land und dem jeweiligen Betreiber — derzeit der DRK Landesverband NRW - sichergestellt.

(4) Die Einrichtung firmiert unter „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW — Kreis Siegen-Wittgenstein — Standort Bad Berleburg“ und „Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge des Landes NRW — Kreis Siegen-Wittgenstein — Standort Burbach“.

§ 3 Laufzeit

(1) Die Aufgabenwahrnehmung wird zunächst für die Dauer von 10 Jahren beginnend mit dem 1. Mai 2015 vereinbart. Soweit nicht vorher über eine Veränderung der vertraglichen Modalitäten eine Einigung erzielt wurde, verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein Jahr.

(2) Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien nach dem 30. April 2025 mit einer Frist von einem Jahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei einer wesentlichen Vertragsverletzung ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

§ 4 Kosten

(1) Die Kosten für die EAE Siegen-Wittgenstein, bestehend aus den vorbereitenden und laufenden Kosten des Betriebs der EAE, werden dem Kreis vom Land erstattet. Zu den Kosten der Anmietung für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen der Standorte Bad Berleburg und Burbach wird auf die Absätze 6 und 7 verwiesen.

(2) Die Kalkulation der Personalkosten orientiert sich an den Vergütungsgruppen der Mitarbeiter/-innen auf der Basis der jeweils gültigen KGSt-Berechnungen. Es wird vereinbart, dass der Kreis den Umfang des benötigten Personals zum 1. Mai 2015 der BRA mitteilt und zum 1. Juli 2015 eine Überprüfung der Auskömmlichkeit des Personalumfangs vorgenommen wird und ggf. Anpassungen des Personalumfangs vorgenommen werden

(3) Ebenso wird vereinbart, dass der Kreis dem Land eine Sachkostenkalkulation vorlegt und das Land dem Kreis quartalsweise eine Sachkostenpauschale als

Grundlage zahlt. Diese wird im Rahmen der ebenfalls quartalweise erfolgenden Spitzabrechnung verrechnet.

(4) Die notwendigen Transferleistungen an Dritte, wie z. B. die Taschengeldauszahlung, die Kosten für die medizinische Inaugenscheinnahme bzw. das Röntgen oder die Kosten für Transportmittel werden entsprechend der entstehenden Aufwendungen vom Land übernommen. Hier erfolgt quartalsweise eine Spitzabrechnung durch den Kreis mit der Bezirksregierung Arnsberg.

(5) Es wird vereinbart, dass das Land dem Kreis am 15. April 2015 und ab Juli 2015 jeweils zu Quartalsbeginn Vorschüsse in Höhe der kalkulierten Personal- und Sachkosten zahlt. Die erste Spitzabrechnung erfolgt nach Ablauf des 3. Quartals 2015 (ab 1. Oktober 2015) mit Gegenrechnung der bereits gezahlten Vorschüsse.

(6) Soweit der Kreis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt (s. § 2 Absatz 3) in die Mietverhältnisse der für den Betrieb der EAE in Burbach und Bad Berleburg angemieteten Liegenschaften (Hermann-Böttger Weg 7, 57319 Bad Berleburg; Am Spielacker 5, 57319 Bad Berleburg; Eisenkaute, 57299 Burbach) eintritt, erstattet das Land die durch die Anmietung anfallenden Kosten nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Bezirksregierung Arnsberg lässt notwendige kleinere bauliche Maßnahmen zum Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtungen in Abstimmung mit dem Kreis auf ihre Rechnung durchführen.

(7) Der Standort Burbach ist durch einen Neu- bzw. Umbau für den dauerhaften Betrieb der EAE zu ertüchtigen. Die Entscheidung hierzu wird im Laufe des Jahres 2015 zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem Kreis Siegen-Wittgenstein getroffen.

§ 5 Reduzierung der EAE Kapazitäten

Soweit die jeweils aktuellen Prognosen von einem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen ausgehen und das Land eine Reduzierung der EAE-Kapazitäten umsetzen will, werden zeitnahe Gespräche und Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Kreis stattfinden, um den Stellenabbau und die Auflösung von Mietverträgen

so sozial verträglich wie möglich zu gestalten. Das Land wird die Personalkosten so lange übernehmen, bis für die Stelleninhaber/-innen in der EAE eine anderweitige Beschäftigung beim Kreis oder einem Dritten gefunden worden ist.

§ 6 Anpassung und Kündigung

Eine mögliche Veränderung des Vertrages bei wesentlichen Veränderungen hat sich an § 60 VwVfG NRW zu orientieren. Das Land gewährleistet insoweit, dass die Kostenübernahmeerklärung so lange gilt, bis abgeschlossene Mietverträge rechtswirksam aufgelöst werden können sowie das Personal in andere Aufgabenbereiche innerhalb des Kreises oder bei Dritten zum Einsatz kommen kann.

§ 7 Schlichtungsstelle

(1) Die Parteien vereinbaren grundsätzlich bei Meinungsverschiedenheiten eine Einigung im übergeordneten Landesinteresse zu erzielen.

(2) Sollte eine Einigung aus schwerwiegenden Gründen nicht erreicht werden, vereinbaren die Parteien, ein nicht öffentliches Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die jeweilige Schlichtungsstelle werden die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen bestimmen.

(3) Sollte auch das Schlichtungsverfahren den Parteien nicht zur Einigung verhelfen, steht der Rechtsweg offen.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Siegen, 05. Mai 2015
für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Gerd Boltermann
Regierungspräsident Amsberg

Siegen, 05. Mai 2015
für den Kreis Siegen-Wittgenstein

Andreas Müller
Landrat

Anlage 1

Konzept für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein

Wegen der erheblich gestiegenen Zugangszahlen asylbegehrender Ausländer werden in Nordrhein-Westfalen zusätzliche Kapazitäten für die Erstaufnahme dieses Personenkreises benötigt. Vor diesem Hintergrund haben der Kreis Siegen-Wittgenstein, die Stadt Bad Berleburg und die Gemeinde Burbach gemeinsam mit der Bezirksregierung Arnsberg die folgende abgestimmte Konzeption für eine zusätzliche Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 AsylVfG im Bereich Südwestfalen erarbeitet:

1. EAE Siegen-Wittgenstein, Grundstruktur

Es soll baldmöglichst eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Siegen-Wittgenstein geschaffen werden. Die EAE Siegen-Wittgenstein wird aus der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Siegen-Wittgenstein und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE'en) Bad Berleburg und Burbach bestehen. In der EAE Siegen-Wittgenstein soll keine eigenständige Unterbringung durch die ZAB erfolgen; die asylsuchenden Ausländer sollen vielmehr von Beginn an in den ZUE'en des Landes untergebracht werden, sodass es sich bei der EAE Siegen-Wittgenstein um eine EAE „neuen Typs“ handeln wird.

Dem Sinn und Zweck von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG entsprechend, nämlich einerseits die Erreichbarkeit der asylsuchenden Ausländer für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sicherzustellen und diesen andererseits die Möglichkeit einer zügigen und einfachen Asylantragstellung zu eröffnen, ist der EAE Siegen-Wittgenstein als zentrales Element schließlich eine ortsnahe bei den ZUE'en einzurichtende Außenstelle des BAMF anzugliedern.

1.1. ZAB Siegen-Wittgenstein - Standort, Aufgaben, Personalbedarf

Die Aufgaben der ZAB wird der Kreis Siegen- Wittgenstein übernehmen. Die entsprechenden Aufgaben bestehen u. a. in der Erfassung und Registrierung der Ausländer, der Ausstellung von Bescheinigungen über die Meldung als Asylsuchende, der Identifikation von Folgeantragstellern und der Veranlassung von Röntgenuntersuchungen (die weiteren Einzelheiten in diesem Zusammenhang bitte ich den Ausführungen auf S. 19 des Projektberichtes der Projektgruppe „Unterbringung von Asylbewerbern in nordrhein-westfälischen Aufnahmeeinrichtungen“ vom 23.10.2013 zu entnehmen¹).

Die ZAB Siegen-Wittgenstein wird ihre Aufgaben voraussichtlich an beiden ZUE-Standorten wahrnehmen. In der ZUE Bad Berleburg können ggf. Büroräume genutzt werden, die bisher schon von der ZAB Bielefeld zu Registrierungszwecken in Anspruch genommen worden sind. Im Umfeld der ZUE Burbach befinden sich zahlreiche leer stehende Gebäude, die sich als Behördenstandort sowohl für die ZAB als auch für eine Außenstelle des BAMF eignen würden. Ein entsprechendes Gebäude müsste kurzfristig angemietet und ggf. durch Umbaumaßnahmen für eine entsprechende Nutzung hergerichtet und baurechtlich genehmigt werden.

Der Personalbedarf für die ZAB wird bei der derzeit geplanten Größenordnung der EAE vom Kreis Siegen-Wittgenstein auf 18 – 20 Mitarbeiter/-innen geschätzt.

Der Kreis Siegen Wittgenstein beabsichtigt, unmittelbar im Anschluss an eine verbindliche Erklärung über die Kostenübernahme durch das Land mit der Personalgewinnung zu beginnen. Die Einarbeitung der neuen Mitarbeiter/- innen könnte kurzfristig mit Unterstützung der ZAB Bielefeld erfolgen; die Aufgabe der in NRW nach wie vor besonders defizitären ausländerrechtlichen Registrierung Asylsuchender könnte von diesen

1

http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Auslaenderfragen/pb_unterbringung.pdf

Mitarbeitern, bis zur Gründung der EAE Siegen-Wittgenstein, zunächst für und im Auftrag der ZAB Bielefeld bzw. Dortmund in Bad Berleburg und Burbach wahrgenommen werden.

ZUE / Liegenschaftsangelegenheiten

Die Unterbringung der Asylbewerber in der EAE Siegen-Wittgenstein erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg in den ZUE'en Bad Berleburg und Burbach.

Die derzeit noch auf der Grundlage des § 14 OBG betriebenen Einrichtungen sind für eine längerfristige Nutzung als ZUE baulich und brandschutztechnisch zu ertüchtigen; die entsprechende Nutzungsänderung ist vom Kreis Siegen-Wittgenstein als zuständiger Bauaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Die Mietverträge für die Einrichtungen sind im Sinne einer verbesserten Planungs- und Investitionssicherheit für eine Laufzeit von fünf Jahren mit jeweiliger Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre abzuschließen. Die ZUE'en Bad Berleburg und Burbach werden voraussichtlich über jeweils 450 Unterbringungsplätze im Regelbetrieb und weitere 50 Plätze im Maximalbetrieb verfügen². Vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Stadt-/Gemeinderates Bad Berleburg/Burbach werden in beiden ZUE'en weitere 100 Plätze für Notbelegungen vorgehalten.

Die derzeit bestehenden Mietverträge sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben neu zu verhandeln. Als Mieter tritt vorbehaltlich des Einverständnisses der jeweiligen Vermieter an die Stelle der Bezirksregierung Arnsberg der Kreis Siegen-Wittgenstein. Wegen der mit der dortigen Ortsnähe verbundenen besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind die für die Erteilung der erforderlichen Nutzungsänderungsgenehmigungen durchzuführenden bau- und brandschutzrechtlichen Ertüchtigungsmaßnahmen in dieser Konstellation einfacher und zügiger umzusetzen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen mit den jeweiligen Vermietern würden von der Bezirksregierung und dem Kreis Siegen-Wittgenstein unmittelbar

² Derzeit gibt es seitens der Gemeinde Burbach entsprechend einem Ratsbeschluss für die dortige Einrichtung lediglich eine Akzeptanz für maximal 400 Plätze.

nach Bestätigung dieses Konzeptes durch das Land aufgenommen; die erforderlichen Bauaufträge von dort unverzüglich nach Erzielung einer entsprechenden Einigung ausgeschrieben und beauftragt. Die voraussichtlich erforderlichen Baumaßnahmen können nach Einschätzung der Bezirksregierung und des Kreises bei laufendem Betrieb der ZUE'en ausgeführt und frühestens innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr nach einer Einigung mit den Vermietern abgeschlossen werden, die entsprechende Nutzungsänderung könnte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten genehmigt werden.

1.2. ZUE/ Betreuungsangelegenheiten

Die mit den Betreuungsverbänden verabredeten und in der „Fortschreibung der Leistungsbeschreibung über Standards in Unterbringungseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten Betreuungsstandards werden zur Grundlage der mit dem DRK in Bad Berleburg und Burbach geschlossenen, hinsichtlich der jeweiligen Laufzeiten ohnehin anzupassenden Betreuungsverträge gemacht.

Die Bezirksregierung wird insoweit den nach den obigen Standards geschuldeten Leistungsumfang in den Bereichen Bekleidung, Kinderbetreuung, Sprachunterricht und Freizeit-/ Sportinfrastruktur genau gegenüber den Betreuungsverbänden definieren und die entsprechenden Verpflichtungen den Kommunen mitteilen. Auf diese Weise wird für das ehrenamtliche Engagement und den runden Tisch vor Ort Transparenz geschaffen und verhindert, dass vertraglich geschuldete Leistungen durch ehrenamtlich von außen erbrachte Leistungen ersetzt werden. Die Bezirksregierung achtet ferner darauf, dass die Betreuungsverbände auf ein sozialverträgliches Verhalten der Bewohner/-innen in der hiesigen Öffentlichkeit hinwirken.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vertragsverhandlungen werden von der Bezirksregierung ebenfalls unmittelbar nach Bestätigung dieses Konzeptes durch das MIK aufgenommen.

2. Außenstelle des BAMF

Aufnahmeeinrichtungen nach dem AsylVfG haben, wie eingangs erwähnt, primär den Zweck, nicht zuletzt im Interesse der Asylsuchenden dem BAMF eine zügige und reibungslose Durchführung der Asylverfahren zu ermöglichen. Kennzeichnend sind kurze Wege zwischen Ausländerbehörde, Asylsuchenden und BAMF zu Beginn des Asylverfahrens.

Vor diesem Hintergrund ist das Bundesamt verpflichtet, bei Aufnahmeeinrichtungen ab einer Kapazität von 500 Plätzen Außenstellen einzurichten (§ 5 Abs. 3 AsylVfG). Andererseits hat das Bundesamt bekanntlich Probleme bei der Personalgewinnung, sodass sich die Einrichtung einer Außenstelle möglicherweise verzögern wird. Die asylverfahrensrechtlichen Angelegenheiten der in der EAE Siegen-Wittgenstein untergebrachten Ausländer wären dann nach wie vor über die Außenstellen des BAMF in Köln, Dortmund und Bielefeld abzuwickeln; die damit verbundenen Transfers wären für einen Übergangszeitraum hinzunehmen.

Ob, wann und an welchen Standorten das BAMF Außenstellen bei der EAE Siegen-Wittgenstein einrichten wird, ist in Gesprächen mit dem BAMF zu klären, deren Auftakt für den 08.12.2014 in Dortmund vorgesehen ist.

3. Nachtrag zum Konzept für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung Siegen-Wittgenstein

Das Gespräch mit dem BAMF hat wie vorgesehen am 08.12.2014 stattgefunden und zu folgenden Ergebnisse geführt:

Laut Auskunft der Bürgermeister von Bad Berleburg und Burbach zeichnet sich zwischenzeitlich ab, dass die Akzeptanz für die Einrichtungen im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderat auf Kapazitäten von 500 Plätzen pro Standort beschränkt bleiben wird. Da das Land Nordrhein-Westfalen die Einrichtungen nur im Konsens mit den beteiligten Kommunen betreiben wird, werden die Zentralen Unterbringungseinrichtungen Bad Berleburg und Burbach dementsprechend über je 500 Plätze verfügen.

Vor dem Hintergrund dieser Größenordnungen sichert das BAMF zu, an beiden Standorten Außenstellen einzurichten. Der jeweilige Personalbedarf pro Außenstelle beläuft sich auf ca. 30 Beschäftigte, der diesbezügliche Bürobedarf auf je 40 Büroräume mit einer Gesamtfläche von je ca. 1320 m². Die beteiligten Kommunen und der Kreis sichern dem BAMF ihre Unterstützung bei der Gewinnung von Personal vor Ort zu.

Als Zieltermin für die Inbetriebnahme der EAE Siegen-Wittgenstein wird der 01.05.2015 vereinbart. Für das weitere Vorgehen ergibt sich damit folgender Zeitplan:

Die Phase der politischen Entscheidungen in Gemeinde- bzw. Stadtrat sowie im Kreistag wird bis zum 19.12.2014 abgeschlossen sein. Möglichst noch in diesem Jahr wird ein offizielles Schreiben des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Umsetzung der o.g. Planungen an das BAMF gerichtet.

Die für den Eintritt des Kreises Siegen-Wittgenstein in die Mietverträge für die ZUE'en erforderlichen Gespräche zwischen der Bezirksregierung und dem Kreis sowie die gemeinsamen Verhandlungen mit dem den jeweiligen Vermietern beginnen Anfang 2015. Das BAMF würde eine Vertragsgestaltung als Untermieter beim Kreis begrüßen.

Ebenfalls Anfang 2015 werden gemeinsame Begehungen der ZUE'en durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und das BAMF stattfinden. Hierbei werden die Liegenschaften auf ihre Eignung für die Unterbringung von Außenstellen des BAMF überprüft sowie ggf. erforderliche Bau- und Umbaumaßnahmen - auch im Hinblick auf die IT-Erfordernisse des BAMF- abgestimmt. Der Kreis Siegen-Wittgenstein wird neben der erforderlichen Ertüchtigung der ZUE'en in bautechnischer und brandschutztechnischer Hinsicht auch die baulichen Belange des BAMF berücksichtigen und in der Umsetzung begleiten, um das Vorliegen der jeweiligen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum vereinbarten Termin der Inbetriebnahme sicherstellen zu können.

Anlage 2

Protokoll: 2. Gesprächsrunde i.S. Einrichtung einer EAE im Kreis Siegen-Wittgenstein

Teilnehmende: Herr Köhn (BAMF), Herr Schimmelpfennig (BAMF), LR Müller, Frau Klinkert, BM Ewers, BM Fuhrmann, RP Dr. Bollermann, RVP a.D. Schäfers, Herr Sommer, Herr Bonsch, Frau Burazin, Herr Kopietz.

- 1) Herr Dr. Bollermann führt in die Diskussion ein und betont, dass in NRW so schnell wie möglich weitere EAE-Kapazitäten mit einer unmittelbaren BAMF-Anbindung geschaffen werden müssen. Ansonsten könne nicht verhindert werden, dass – wie im Herbst 2014 – mehrere Tausend Flüchtlinge ohne BAMF-Anhörung in den Einrichtungen bzw. den Kommunen untergebracht sind. Er äußert die Erwartung, am Ende der Besprechung eine Vereinbarung für das weitere konzeptionelle Vorgehen und die zeitlichen Abfolgen treffen zu können.
- 2) Herr Köhn erklärt, dass in 2014 bereits 300 neue Stellen eingerichtet wurden und für das Jahr 2015 350 weitere Stellen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden überwiegend für die Einrichtung neuer Außenstellen verwendet. Hierzu gehörten dann auch die bisher geplanten EAEen in Siegen-Wittgenstein und Essen.

Falls an beiden Standorten der zukünftigen EAE eine Mindestbelegung von 500 Personen gewährleistet wird, sichert das BAMF zu, auch an beiden Standorten eine eigene Dienststelle einzurichten.

Der Personalschlüssel liegt bei ca. 30 Personen pro Dienststelle (15 mD, 10 gD, 5 IT/Verwaltung).

Der Flächenbedarf für die Dienststelle des BAMF liegt bei einer Einrichtung mit 500 Betten bei 1320 qm, verteilt auf ca. 40 Räume.

Bei der IT-Anbindung ist das BAMF seit Kurzem auf die Mitwirkung des BVA angewiesen, was frühzeitige zeitliche Planungssicherheit erfordert.

- 3) Beide Bürgermeister und der Landrat erklären, bei der Gewinnung von Personal in der Region das BAMF aktiv zu unterstützen.
- 4) Die Koordinierung der Liegenschaftssuche für das BAMF wird zentral durch Frau Klinkert übernommen. Ansprechpartner bei der BR Arnsberg ist Herr Sommer. Das BAMF würde eine Vertragsgestaltung als Untermieter beim Kreis begrüßen

- 5) Beide Bürgermeister würden es begrüßen, jeweils eine eigene Dienststelle des BAMF in ihrer Kommune zu erhalten und stimmen einer Belegung der Einrichtungen mit je 500 Plätzen zu.

Vorgespräche in beiden Kommunen haben eine Zustimmung zu dieser Lösung in Aussicht gestellt. Eine politische Zustimmung zu einer höheren Kapazität (auch im Notbelegungsfalle) ist nach Aussage der Bürgermeister nicht wahrscheinlich.

- Herr Fuhrmann wird auf der nächsten Ratssitzung am 8.12.2014 eine Belegung mit 500 Plätzen vorschlagen und geht von Zustimmung aus.
- Herr Ewers wird das Konzept in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9.12.2014 vorstellen und ebenfalls eine Belegung mit 500 Plätzen vorschlagen. Er geht ebenfalls von Zustimmung aus.
- Eine Beschlussfassung im Kreistag Siegen-Wittgenstein ist für den 12.12.2014 vorgesehen.

Im Ergebnis würde diese Umsetzung gem. der Zusagen von Herrn Köhn die Einrichtung von zwei Außenstellen des BAMF bedeuten.

- 6) Alle Beteiligten sind sich einig, dass die EAE so schnell wie möglich in Betrieb gehen soll. Es wird vereinbart, dass die Aufbauphase am 20.12.2014 beginnen und bis zum 1.5.2015 abgeschlossen werden muss. Die Bürgermeister und der Landrat werden ihre politischen Gremien im Vorfeld entsprechend beteiligen. Um kurze Wege bei der Neuverhandlung der Mietverträge und der Schaffung der notwendigen baulichen Voraussetzungen sicherzustellen, soll der Kreis die bestehenden Verträge von der BR Arnsberg übernehmen. Ein Gespräch zwischen BR Arnsberg, dem Kreis und dem Vermieter soll Anfang 2015 stattfinden.
- 7) Herr Schäfers betont, dass am 1.5.2015 eine vollständige Funktionsfähigkeit der Einrichtung gewährleistet werden muss und daher insbes. die IT-Anbindung forciert werden muss.
- 8) Herr Köhn hält diese Planungen – gerade auch hins. des eigenen Personaleinsatzes – für realistisch, bittet jedoch sehr zeitnah um ein Schreiben des MIK, sobald die Abschlussentscheidung und die Kostenzusage

erfolgt sind. Frau Marlene Kerpel übernimmt im BAMF die weiteren Aufbauarbeiten der EAE. Einen ersten Ortstermin wird aller Voraussicht nach Herr Kunz durchführen. Auch in diesem frühen Stadium wird die IT beteiligt um frühzeitig Voraussetzungen zu prüfen.

- 9) Der Regierungspräsident sichert zu, im Nachgang dieses Gesprächs unmittelbar dem MIK zu berichten und um eine zügige Entscheidung zu bitten.

gez.

Kopietz